



Anlage 1: Akkreditierungskriterien/ Richtlinien für akademische Forschungspraxen

1. Qualifikation der Praxis	Obligatorisch:	Erwünscht:
Erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsprojekt (Interventions- oder vergleichbare Studie) des Instituts für Allgemeinmedizin	X	
Teilnahme an allen Teilen des Forschungsprojektes (inkl. ergänzende Interviews, Feedback-Besprechungen)	X	
Erreichen aller Rekrutierungsziele	X	
Erhebung der Studiendaten in guter Qualität, keine umfangreiche Nacherhebung notwendig	X	
Kooperatives Verhalten von Forschungsarzt/-ärztin und Ansprechpartner/in während des Projektes	X	
Benennung einer MFA/Arzthelferin als Kooperationspartnerin / Ansprechpartnerin des Instituts	X	
Bereitschaftserklärung der MFA, als Kooperationspartnerin des Instituts tätig zu sein	X	

2. Qualifikation des Forschungsarztes/ der Forschungsärztin¹	Obligatorisch:	Erwünscht:
Facharzt/ Fachärztin für Allgemeinmedizin oder hausärztlich tätige/r Internist/in	X	
Seit mindestens 3 Jahren hausärztliche Tätigkeit in eigener Verantwortung (Praxis)		X
Persönliche Eignung	X	
Beteiligung an vereinbarter Qualitätssicherung der Forschung	X	
Weiterbildungsbefugnis für Allgemeinmedizin		X
Promotion		X
Teilnahme an anderen qualitätsfördernden Maßnahmen		X
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Forschungsnetzwerks (ForN) mindestens einmal pro Jahr	X	
Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Entwicklung von Forschungsprojekten	X	
Bereitschaft zur Mitarbeit in zukünftigen Forschungsprojekten	X	
Mitgliedschaft in der DEGAM		X

¹ Die Akkreditierung erfolgt immer ad personam.



3. Qualifikation der Kooperationspartnerin in der Praxis	Obligatorisch:	Erwünscht:
Ausgebildete Medizinische Fachangestellte oder Arzthelferin ²		X
Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Entwicklung von Forschungsprojekten		X
Bereitschaft zur Mitarbeit in zukünftigen Forschungsprojekten	X	
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Forschungsnetzwerks (ForN)		X
Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe der DEGAM: „Wissenschaft und Forschung für Medizinische Fachangestellte“		X
Telefonische Erreichbarkeit zu von der Praxis angegebenen Zeiten	X	

4. Praxisstruktur, Praxisteam	Obligatorisch:	Erwünscht:
GKV-Versicherte: Mindestens 500/Quartal	X	
Zahl der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferinnen: Mindestens 1	X	
EDV-gestütztes Praxisverwaltungssystem	X	
Elektronisch geführte Patientenakte		X
Praxis ist per E-Mail erreichbar (E-Mail-Adresse von Forschungsarzt/-ärztin und Kooperationspartnerin)		X
Bezug des E-Mail-Newsletters des Forschungsnetzwerks (ForN)		X
Bereitschaft, rekrutierungs- bzw. studienrelevante Daten aus der eigenen Praxis-EDV zu recherchieren	X	

² Ersatzweise auch Erstkraft oder langjährig in der Praxis tätige Person mit anderer beruflicher Qualifikation



5. Arbeitsspektrum der Praxis / Sonstiges	Obligatorisch:	Erwünscht:
Regelmäßige Hausbesuche	X	
Typische allgemeinmedizinische Praxis ohne einseitige Praxisausrichtung ³	X	
Patienten aller Altersgruppen	X	
Patientenschulung in der Praxis oder Kooperation		X
Teilnahme am hausärztlichen Notdienst		X
Betreuung eines Altenheims/Pflegeheims		X
Praxisöffnung von 35 Std./Woche wird gewährleistet		X

Auswahlverfahren für akademische Forschungspraxen

Die Auswahl trifft der Direktor des Instituts für Allgemeinmedizin, Prof. Dr. med. Ferdinand M. Gerlach, MPH, mit Zustimmung des Prodekanen für Forschungsangelegenheiten.

Ärzte/Ärztinnen können die Akkreditierung schriftlich beim Institut für Allgemeinmedizin beantragen. Der Direktor des Instituts für Allgemeinmedizin bzw. seine Mitarbeiter/innen prüfen, ob die Akkreditierungskriterien erfüllt sind. Bei Neuzulassung erfolgt dies in der Regel durch die Mitarbeiter/innen des Forschungsprojekts, an dem die Praxis zuletzt teilgenommen hat. Die Bewerber werden dann dem Fachbereich Medizin zur abschließenden Entscheidung vorgeschlagen.

Der Fachbereich Medizin seinerseits schließt mit dem Forschungsarzt/der Forschungsärztin einen zeitlich befristeten Vertrag ab, in dem die Aufgaben konkret beschrieben sind.

Der Arzt/die Ärztin, der/die einen Vertrag als Forschungsarzt/Forschungsärztin hat, ist berechtigt, dies durch den Zusatz „Akademische Forschungspraxis der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ anzukündigen. Der Zusatz ist ein organisatorischer Hinweis i.S.v. § 27 Abs. II Berufsordnung (in der geänderten Fassung)

Die vorliegenden Kriterien können zukünftig an veränderte Forschungsanforderungen angepasst werden.

Frankfurt, 31.07.2015

³Zusätzliche Qualifikationen wie Psychotherapie, Naturheilkunde, Suchtmedizin, Arbeitsmedizin, Chirotherapie, Sportmedizin, etc. sind durchaus erwünscht, sofern sie nicht überwiegend die Praxistätigkeit bestimmen. Praxen, die ihre Arbeit überwiegend besonderen Therapierichtungen widmen (z.B. Homöopathie, Anthroposophie etc.), sollten nicht als Forschungspraxen geführt werden. Das schließt nicht aus, dass sie in fakultative Angebote einbezogen werden könnten.